Interessengemeinschaft
Berner Luftverkehr

(gegründet am 30. Oktober 1985)

Statuten

Statuten
der Interessengemeinschaft Berner Luftverkehr

(gegründet am 30. Oktober 1985)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Die Interessengemeinschaft Berner Luftverkehr ist ein Verein nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 3 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung des Berner Luftverkehrs. Er setzt sich für einen leistungsfähigen, benutzerfreundlichen Flughafen Bern-Belp im Interesse der Berner Volkswirtschaft ein.
Der Verein trägt dazu bei, die Bedürfnisse des Flugbetriebes auf die Anliegen des Umweltschutzes im wohlverstandenen Interesse der Bevölkerung abzustimmen.
Er betreibt eine offene Informationspolitik, nimmt seine Interessen in den zuständigen politischen und wirtschaftlichen Gremien wahr und koordiniert die Bestrebungen gleichgesinnter Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen mit Sitz oder Interessen im Kanton Bern sein.

a) *Ordentliche Mitglieder:*
Ordentliche Mitglieder engagieren sich durch einen bedeutenden Mitgliederbeitrag für die Ziele des Vereins.

b) *Patronatsmitglieder:*
Patronatsmitglieder sind führende Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft, die sich persönlich für den Vereinszweck engagieren.

Art. 5 Aufnahme

Über die Aufnahme eines Mitgliedes und die Zuteilung in eine Mitgliederkategorie entscheidet endgültig der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Gesuchs.

Art. 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres.

b) durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

c) durch Ausschluss, welchen der Vorstand Mitgliedern gegenüber aussprechen kann, die den Statuten oder Beschlüssen zuwiderhandeln oder das Ansehen des Vereins schädigen. Für einen solchen Beschluss bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

Art. 7 Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt in der Vereinsversammlung über eine Stimme.

III. Finanzielles

Art. 8 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird durch die Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen sowie durch Sammlungen gebildet. Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke des Vereins eingesetzt werden.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt. Der ordentliche Mitgliederbeitrag beträgt ein Vielfaches des Patronatsbeitrages.

Art. 10 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. Organisation

a) Vereinsversammlung

Art. 11 Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins.

Art. 12 Einberufung

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage im voraus. Die Vereinsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen (ordentliche Vereinsversammlung). Wenn es ein Viertel der Mitglieder wünscht, so hat der Vorstand eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.
Wenn alle Mitglieder anwesend sind, kann auf die förmliche Einberufung verzichtet werden.

Art. 13 Vorsitz

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten des Vereins geleitet, in seiner Abwesenheit von einem andern Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Befugnisse

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fällt die Beschlussfassung über folgende Traktanden:

a) Änderung der Statuten
b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstandes
c) Höhe des Mitgliederbeitrages
d) Dechargeerteilung an den Vorstand
e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
f) Auflösung und Liquidation des Vereins
g) Beschlussfassung über Traktanden, die der Vorstand der Vereinsversammlung vorlegt.

Art. 15 Abstimmung und Quoren

Die Vereinsversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit der Stimmenden. Der Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden bedürfen die Änderung der Statuten sowie die Auflösung und Liquidation des Vereins.

b) Vorstand

Art. 16 Zahl der Mitglieder/Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich im übrigen selbst. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann es für die restliche Amtsdauer ersetzt werden.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bestimmt die zur Vertretung des Vereins nach aussen befugten Personen und ihre Unterschrift.

Art. 18 Befugnisse

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere beschliesst er die vom Verein zur Erfüllung des Vereinszwecks durchzuführenden Aktivitäten. Er kann über alles Beschluss fassen, was nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fällt.

Art. 19 Abstimmungen

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

c) Kontrollstelle

Art. 20 Wahl

Die Kontrollstelle besteht aus einem oder mehreren Rechnungsrevisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Rechnungsrevisoren werden auf drei Jahre gewählt.

Art. 21 Aufgabe

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Vereinsversammlung darüber Bericht.

Art. 22 Inkraftsetzung der Statuten

Die vorliegenden Statuten treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 5. November 1985. Beschlossen von der Hauptversammlung der Interessengemeinschaft Berner Luftverkehr vom 25. Januar 1990.

Bern, 25. Januar 1990

Interessengemeinschaft Berner Luftverkehr

Der Präsident	Der Sekretär
sig. Arthur Moll	sig. Dr. Rolf Portmann